



Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-147/25 | Inter Rao Lietuva

Pressemitteilung Nr. 116/26

Luxemburg, den 3. September 2026

Die Existenz der Kontrolle über eine Gesellschaft durch eine von restriktiven Maßnahmen der Union betroffene Person muss objektiv und hinreichend gesichert erwiesen sein

Der autokratische Charakter des politischen Regimes in Russland stellt für sich genommen keinen hinreichend gesicherten Beweis dar, um zu belegen, dass der russische Präsident eine Gesellschaft kontrolliert

Die Gesellschaft Inter Rao Lietuva war in Litauen als Stromimporteur und unabhängiger Stromversorger tätig. Im Jahr 2022 wurden ihre Gelder eingefroren, nachdem sie auf eine Liste von Personen aufgenommen worden war, die mit Personen in Verbindung stehen, die restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union unterliegen, hier mit dem russischen Präsidenten¹. Diese Aufnahme durch die zuständige litauische Behörde beruhte insbesondere darauf, dass diese Gesellschaft mittelbar Inter Rao, einer Gesellschaft russischen Rechts, gehöre, bei deren Hauptaktionären es sich um Unternehmen handele, die mittelbar von Russland gehalten würden.

Inter Rao Lietuva ging gegen das Einfrieren der Gelder vor. Das Oberste Verwaltungsgericht Litauens, bei dem der Rechtsstreit in letzter Instanz anhängig ist, beschloss, den Gerichtshof zu befragen. Es möchte wissen, ob dieses Einfrieren von Geldern angeordnet werden kann, ohne dass das Unternehmen angehört worden war. Es stellt ebenfalls Fragen hinsichtlich seiner Überprüfungsbefugnis im Kontext von Bedrohungen für die nationale Sicherheit, vorliegend der unmittelbaren oder mittelbaren russischen Einflussnahme auf den litauischen Energiesektor. Schließlich fragt es sich, welches Beweismaß erforderlich ist, um das Bestehen von Verbindungen zu Personen zu belegen, die restriktiven Maßnahmen der Union unterliegen.

In seinem Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass **die durch eine Verordnung der Union verhängten restriktiven Maßnahmen in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gelten** und keine nationale Umsetzungsmaßnahme erfordern. Die Maßnahme des Einfrierens von Geldern von juristischen Personen insbesondere aufgrund dessen, dass sie im Besitz oder unter der Kontrolle von restriktiven Maßnahmen der Union unterliegenden Personen sind, stellt mithin weder eine verhängte nationale Sanktion noch eine zusätzliche Sanktion gegenüber den vom Rat verhängten restriktiven Maßnahmen dar, sondern deren Durchführung. **Dabei ist die nationale Behörde verpflichtet, die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Grundrechte zu achten.**

In diesem Zusammenhang nimmt der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung zu Unionsbehörden Bezug und führt aus, dass **die Anforderungen, die sich aus dem allgemeinen Grundsatz des Rechts auf eine gute Verwaltung ergeben, in gleicher Weise für die nationalen Behörden gelten müssen**. So könnte eine vorherige Mitteilung die Wirksamkeit des Einfrierens von Geldern beeinträchtigen. Aus denselben Gründen besteht auch kein Anlass, die Person oder Einrichtung, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, vorher anzuhören. Dagegen ist die Begründung so bald wie möglich danach mitzuteilen, um den Betroffenen die Wahrnehmung ihres Rechts auf gerichtlichen Rechtsschutz zu ermöglichen.

Außerdem muss sich das nationale Gericht im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle der nationalen Maßnahme vergewissern, dass diese auf einer hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage beruht. Dies setzt eine Überprüfung der Tatsachen voraus, die in der Begründung angeführt werden. **Gleichwohl braucht das nationale Gericht nicht beurteilen, ob eine Bedrohung für die nationale Sicherheit vorliegt**, wenn es die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme des Einfrierens von Geldern kontrolliert, mit der vom Unionsrecht verhängte restriktive Maßnahmen durchgeführt werden.

In den Fällen, in denen die nationale Maßnahme darauf beruht, dass eine restriktiven Maßnahmen der Union unterliegende Person die Kontrolle über eine Gesellschaft innehat, muss sich das nationale Gericht vergewissern, dass die zuständige nationale Behörde diese Kontrolle durch unmittelbare Beweise oder durch ein Bündel hinreichend konkreter, genauer und übereinstimmender Indizien objektiv und hinreichend gesichert belegt hat. Im vorliegenden Fall haben die nationalen Behörden geltend gemacht, dass sich Inter Rao Lietuva in einer Situation befinde, in der der russische Präsident auf ihre Entscheidungen Einfluss nehmen könne und zwar gegebenenfalls ohne dass Beziehungen in rechtlicher Hinsicht, in Bezug auf das Eigentum oder einer Beteiligung an ihrem Kapital bestünden.

Insoweit stellt der Umstand, dass das politische Regime Russlands „autokratischen und oligarchischen Charakter habe, der in einer effektiven und tatsächlichen, aber informellen Kontrolle über die ... Wirtschaftsteilnehmer dieses Staates zum Ausdruck komme“, so dass „der Schluss geboten ist, dass der Präsident [Russlands] aufgrund seiner unbegrenzten tatsächlichen Befugnisse in der Lage ist, eine tatsächliche und effektive Kontrolle über die in Russland tätigen Personen und Unternehmen auszuüben“, kein hinreichend gesichertes Beweismittel dar, um nachzuweisen, dass eine Kontrolle über diese Gesellschaft gegeben ist. Das vorlegende Gericht kann jedoch alle Informationen oder Umstände berücksichtigen, die sich auf die tatsächliche Existenz und die Wirksamkeit einer – auch informellen – Kontrolle beziehen, die durch diese Person über die Gesellschaft russischen Rechts ausgeübt wird, sofern diese Informationen oder Umstände objektiv und hinreichend gesichert erwiesen sind.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen.

Das Gericht ist zuständig für die Entscheidung über Vorabentscheidungsersuchen, die ausschließlich in eines oder mehrere der folgenden Sachgebiete fallen: 1) gemeinsames Mehrwertsteuersystem, 2) Verbrauchsteuern, 3) Zollkodex, 4) zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur, 5) Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste im Fall der Nichtbeförderung, bei Verspätung oder bei Annullierung von Transportleistungen, 6) System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Der Gerichtshof ist für die Entscheidung über alle anderen Vorabentscheidungsersuchen zuständig.

Weder der Gerichtshof noch das Gericht entscheidet dabei den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs oder des Gerichts vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bzw. des Gerichts bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Die Darstellung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitraum und stützt sich auf die Akten der Rechtssache.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Helge Hornburg ☎ (+352) 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „ [Curia Web TV](#) “ sowie über „ [Europe by Satellite](#) “ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Beschluss 2014/145/GASP](#) des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in der durch den Beschluss (GASP) 2022/660 des Rates vom 21. April 2022 geänderten Fassung; [Verordnung \(EU\) Nr. 269/2014](#) des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/658 des

Rates vom 21. April 2022 geänderten Fassung.